

Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

I. Überblick

Die Politischen Gemeinden haben die gesamte Restfinanzierung der ambulanten Kranken- und Hauspflege (Spitex) zu übernehmen. Damit stehen sie dem Wachstum dieser Dienstleistungen kritisch gegenüber, obwohl es aus gesundheitspolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich erwünscht ist. Die einseitig wachsende Belastung droht zudem, das ursprüngliche Verhältnis der Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden in Schieflage zu bringen.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Gemeinden bei ihrem Anteil an der Restfinanzierung der stationären Krankenpflege (Pflegeheime) zu entlasten, wenn ihre Spitex-Ausgaben wachsen oder über dem Durchschnitt liegen. Zudem soll ein tiefer Grundbeitrag pro Spitex-Leistungsstunde an die Gemeinden eingeführt werden, der in den nächsten 14 Jahren im Rahmen der Umsetzung der Pflegeheimplanung kontinuierlich so erhöht werden soll, damit die finanziellen Vor- und Nachteile der Pflegeheimplanung 2030 (Forcierung der Spitex, Bremsung des Pflegebettenwachstums) gleichmässig auf Kanton und Gemeinden verteilt werden.

Für die sofortige Entlastung der Gemeinden im Bereich Spitex sind folgende Beträge vorgesehen:

- für die differenzierte Entlastung (Wachstum oder überdurchschnittliche Höhe der Spitex-Ausgaben pro Einwohner):	Fr. 2.85 Mio.
- Grundentlastung (Fr. 1.- pro geleistete Spitex-Stunde)	Fr. 0.45 Mio.
Total ab voraussichtlich 2019 (Inkrafttreten USR III)	Fr. 3.30 Mio.

Die Fr. 3.3 Mio. stellt der Kanton im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) zur Verfügung. Der Betrag entspricht dem mit dem Durchschnittssteuereffuss errechneten theoretischen Anteil der Politischen Gemeinden am erhöhten Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer zur teilweisen Kompensation der Steuer ausfälle.

Durch die Umsetzung der neuen Pflegeheimplanung kann die Schaffung von Pflegeheimplätzen gebremst werden, indem mehr Menschen länger zu Hause bleiben können, dabei aber vermehrt Spitex-Leistungen beanspruchen müssen. Am Entlastungserfolg bzw. am verminderten Ausgabenwachstum im Pflegeheimbereich sollen die Gemeinden, die den Spitexbereich vollumfänglich zu bezahlen haben, zur Hälfte beteiligt werden. Der Grundentlastungsbeitrag wird bis 2030 auf **Fr. 2.25 - 3.6 Mio.** steigen, indem die Grundentlastung stufenweise bis auf Fr. 5.-- bis Fr. 8.-- pro geleistete Stunde

2/17

erhöht werden wird. Total wird damit die Entlastung der Gemeinden bis 2030 auf Fr. 5.55 - 6.9 Mio. ansteigen.

Sollte das Volk die USR-III-Vorlage ablehnen und diese somit nicht umgesetzt werden müssen, so würde die Anfangsdotation auf Fr. 1 - 2 Mio. gekürzt. Sie würde zudem als Teil der Gemeindebeteiligung am Entlastungserfolg des Kantons durch die neue Pflegeheimplanung betrachtet.

II. Einleitung

1. Vorbemerkungen, Handlungsbedarf

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) soll die Finanzierung der ambulanten Pflege und Hilfe¹ durch die Gemeinden mit der von den Gemeinden zusammen mit dem Kanton getragenen Restfinanzierung der stationären Pflege verknüpft werden. Heute besteht kein Zusammenhang zwischen den beiden Finanzierungssystemen.

Ambulante und stationäre Pflege und Betreuung hängen jedoch zusammen. Sie ergänzen sich und sind in einem gewissen Mass subsidiär. Je länger pflege-, betreuungs- oder hilfsbedürftige Menschen ambulante Pflege und Hilfe beanspruchen, desto später benötigen sie stationäre Pflege und Betreuung, desto geringer ist damit auch der Bedarf an stationären Pflegebetten. Auch wenn dieser Wirkungszusammenhang nur schwierig in exakte Zahlen zu fassen ist, lässt er sich mit einem Vergleich der Kennziffern aus den Kantonen zur Versorgung mit ambulanter und stationärer Pflege belegen.

Bei der Finanzierung der ambulanten und der stationären Pflege und Betreuung durch die Gemeinden im Thurgau existiert dieser Zusammenhang jedoch nicht. Erhöhte Kosten einer Gemeinde für die ambulante Pflege und Hilfe (aufgrund einer grösseren effektiven Beanspruchung oder aufgrund eines qualitativ besseren Angebotes) haben für diese Gemeinde aufgrund des Finanzierungssystems keinerlei Auswirkungen auf ihre Belastung durch die stationäre Pflege. „Investitionen“ in die ambulante Pflege und Hilfe lohnen sich also nicht, obwohl sie gesamtwirtschaftlich betrachtet (inkl. EL-Leistungen) durchaus lohnenswert sind. Das führt dazu, dass die Leistungserbringer der ambulanten Pflege und Hilfe, das sind insbesondere die Spitexorganisationen mit kommunalem Versorgungsauftrag, aufgrund der Entwicklung der von den Gemeinden zu tragenden

¹Unter dem Oberbegriff „ambulante Pflege und Hilfe“ werden in dieser Botschaft verstanden

- Pflege: Pflegeleistungen im ambulanten Bereich, ohne ambulante Akut- und Übergangspflege
- Hilfe und Betreuung zu Hause
- Ambulante Pflege und Betreuung in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen
- Entlastungsdienst

3/17

Restkosten unter zunehmenden Druck der Gemeinden geraten, obwohl die steigende Beanspruchung ambulanter Pflege und Hilfe bei gesamtheitlicher Betrachtung eine logische und durchaus gewünschte Entwicklung ist.

Die steigende Beanspruchung der ambulanten Pflege und Hilfe ist zum einen eine Folge der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, aber auch verschiedener gesundheitspolitischer Entscheide:

- steigende Nachfrage nach Pflegeleistungen aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und des steigenden Anteils der alten und sehr alten Bevölkerung;
- stark zunehmende Verbreitung von Demenzerkrankungen mit entsprechend erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf;
- brüchigeres soziales Netz macht mehr externe Hilfe und Pflege nötig;
- zunehmend überforderte pflegende Angehörige haben Bedarf nach Unterstützung und Entlastung;
- steigender Bedarf nach Pflege ausserhalb der Akutspitäler als Folge der Bestrebungen um Verkürzung der Aufenthaltsdauer (DRG);
- gestiegene fachliche Anforderungen aufgrund früherer Spitalentlassungen (z. B. Wundpflege);
- komplexere Krankheitsbilder aufgrund der höheren Lebensalter (Multimorbidität);
- steigende Beanspruchung der ambulanten Pflege bei gestiegenen Anforderungen an die psychiatrische Pflege aufgrund des Strategiewechsels in der kantonalen Klinik mit dem Ziel, stationäre Betten abzubauen.

Die fehlende Verknüpfung steht insbesondere auch der geplanten veränderten strategischen Ausrichtung der Pflegeversorgung im Zuge der Pflegeheimplanung 2016 im Wege. Im Zentrum soll dabei die Autonomie und Selbständigkeit im bisherigen Umfeld stehen. Das erfordert gemäss gewähltem Szenario aber den Ausbau der ambulanten Pflege-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote. Und das setzt die Bereitschaft der mitfinanzierenden Gemeinden voraus. Mit einer Verknüpfung mit der Finanzierung der Restkosten der stationären Pflege sollen dafür finanzielle Anreize geschaffen werden.

Darüber hinaus soll zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Pflegeheimplanung 2030 ein Ausgleichsmechanismus geschaffen werden. Gemäss Planrechnung für das gewählte Szenario dürfte der Kanton - insbesondere aufgrund der erwarteten Entlastungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) - im Verlaufe der nächsten 14 Jahre eine Entlastung von per Saldo Fr. 4 - 7 Mio. erfahren, während für die Gemeinden eine Mehrbelastung von Fr. 4 - 6 Mio. - vorwiegend für die Mitfinanzierung der zunehmenden ambulanten Leistungen - erwartet wird. Die Wirkung des Ausgleichsmechanismus soll jährlich analysiert werden, sodass die Zielerreichung - gleichmässige Verteilung von zusätzlicher Entlastung und zusätzlicher Belastung - laufend überprüft und angepasst werden kann.

2. Das heutige Finanzierungssystem

a) Bereich Pflege

Die Grundsätze der Finanzierung der ambulanten und der stationären Langzeitpflege wurden ab 2011 vom Bund im Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) neu geregelt. Gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG haben die **Kantone** die **Restfinanzierung** nach Abzug des vom Bundesrat festgelegten Beitrages der Krankenversicherer und des Eigenanteils der Versicherten, der max. 20 % des Beitrages der Versicherer betragen darf, zu regeln.

Im Kanton Thurgau wurde diese Restfinanzierung im TG KVG geregelt. Dabei wurden für die **ambulante** und für die **stationäre Langzeitpflege unterschiedliche Regelungen** getroffen:

Ambulante Pflege	Beiträge öffentliche Hand	Stationäre Pflege
Gemeinden 100 %	Aufteilung	Kanton und Gemeinden je zu 50 %
Kosten pro Gemeinde nach effektiver Beanspruchung und effektiven Kosten	Verteilung auf Gemeinden	Verteilung des hälftigen Kostenanteils auf Gemeinden aufgrund ihrer Einwohnerzahl
<ul style="list-style-type: none"> - Abgeltung der Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des Versorgungsauftrages (definiert in einer Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Leistungserbringer) - Restkosten, errechnet ab dem zwischen Gemeinde und Leistungserbringer vereinbartem Tarif pro Leistungseinheit, abzüglich der gesetzlichen Beiträge der Krankenversicherer und des Eigenanteils der Patienten von 10 % dieses Beitrages (für Leistungserbringer ohne Leistungsauftrag bis maximal zu diesem Tarif) 	Leistungen der öffentlichen Hand	Restkosten = Normkostenbeiträge (vom Regierungsrat jährlich festgelegte Normkosten, differenziert nach dem Pflegebedarf, abzüglich der gesetzlichen Beiträge der Krankenversicherer und des Eigenanteils der Patienten von 10 % dieses Beitrages)
Vereinbarter Tarif aufgrund der Kostenrechnung des betreffenden Leistungserbringers	Berechnungsbasis	Kostenrechnung der Gesamtheit der Thurgauer Pflegeheime
Leistungserbringer direkt mit Gemeinden	Abrechnung	Leistungserbringer mit Kanton, Kanton teilt jährlich auf Gemeinden auf

5/17

b) Bereich Hilfe und Betreuung

Neben der Langzeitpflege, deren Eckpunkte im KVG des Bundes geregelt sind, umfasst das von den **Gemeinden** zu erbringende und zu finanzierende **Versorgungsangebot im ambulanten Bereich** (vgl. § 7 Abs. 1 Ziff. 4 Gesundheitsgesetz; GG; RB 810.1) gemäss § 22 TG KVG auch die **Hilfe und Betreuung zu Hause**. Hier gelten folgende Bestimmungen zur Finanzierung (vgl. § 27 TG KVG):

- Die Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause gehen grundsätzlich zulasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, soweit sie nicht von der Gemeinde verbilligt werden.
- Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten.

Weiter haben die Gemeinden gemäss § 44 der Verordnung zum kantonalen KVG Beiträge zu leisten für:

- Mindestbeitrag von Fr. 60.-- pro Aufenthaltstag in Tagesheimen bzw. von Fr. 40.-- pro Aufenthaltstag in einer Tages- oder Nachtstruktur eines Pflegeheims;
- Mindestbeitrag für den Entlastungsdienst pro Betreuungsstunde im Durchschnitt von Fr. 12.--;
- Mindestbeitrag von Fr. 1.-- pro ausgelieferte Mahlzeit des Mahlzeitendienstes.

Die **Gemeinden** haben also zu tragen:

- Im **stationären** Bereich:
 - Einen Anteil gemäss Einwohnerzahl an 50 % der gesamten Restkosten im Bereich der stationären Pflege (→ Abrechnung durch den Kanton).
- Im **ambulanten** Bereich:
 - Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung an Organisation mit Versorgungsauftrag im Bereich der Pflege und Hilfe zu Hause;
 - die gesamten Restkosten für von Einwohnern ihrer Gemeinde beanspruchte Leistungen der ambulanten Pflege;
 - Beitrag zur Verbilligung der Tarife für Hilfe und Betreuung zu Hause gemäss Leistungsvereinbarung an Organisation mit Versorgungsauftrag;
 - Beitrag an die ambulante Pflege und Betreuung in einem Tagesheim oder in der Nacht- oder Tagesstruktur eines Pflegeheims;
 - vereinbarten Beitrag an den Mahlzeitendienst;
 - Beitrag an den Entlastungsdienst für pflegende Angehörige gemäss Rahmenvereinbarung.

Insgesamt sieht die Belastung von **Kanton und Gemeinden** durch die Langzeitpflege und die Hilfe und Betreuung zu Hause heute in etwa so aus:

	Total		Kanton		Gemeinden	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Stationäre Pflege	27'080'000	30'130'000	13'540'000	15'065'000	13'540'000	15'065'000
Ambulante Pflege und Hilfe	13'260'000	14'270'000 ³	---	---	13'260'000	14'270'000 ³
Ambulante Pflege ¹	5'660'000	5'500'000 ³	---	---	5'660'000	5'500'000 ³
davon „Spitex“	5'307'000	5'044'000				
Gemeinwirtschaftliche Leistungen ²	7'600'000 ⁴	5'750'000	---	---	7'600'000 ⁴	5'750'000
Subventionen Hilfe und Betreuung ²		3'020'000		---		3'020'000
Total	40'340'000	44'400'000³	13'540'000	15'065'000	26'800'000	29'335'000³

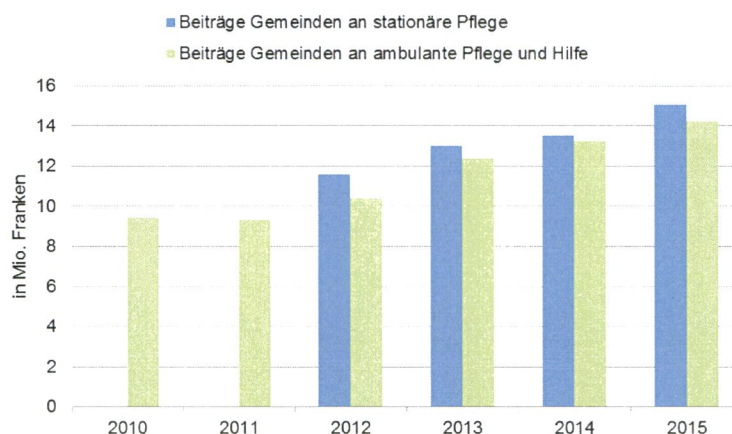
¹An alle Leistungsträger (inkl. private und freiberufliche Anbieter)

²Nur an Leistungsträger mit kommunalem Leistungsauftrag („Spitex“)

³Schätzung, für 2015 erst Zahlen von Spitex Verband verfügbar (ohne Restkostenbeiträge an private und freiberufliche Anbieter)

⁴Aufteilung in Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen und Subventionen für Hilfe und Betreuung durch Spitex Verband erst für 2015 erhoben (in offizieller Spitexstatistik nicht verlangt)

Seit Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 entwickelten sich die Gemeindebeiträge an die stationäre Pflege und an die ambulante Pflege und Hilfe wie folgt. Die Beiträge an die stationäre Pflege wirkten sich erstmals in der Rechnung 2012 aus.



7/17

III. Verknüpfung der Finanzierung der stationären Pflege mit den ambulanten Leistungen der Hilfe und Pflege

1. Lösung für eine differenzierte Entlastung der Gemeinden

Die Finanzierung der stationären Pflege durch die Gemeinden ist so mit den Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe zu verknüpfen, dass sich ein erhöhtes Engagement der Gemeinden im ambulanten Bereich finanziell auszahlt.

Dafür gibt es verschiedene Lösungsansätze. Der konsequenteste wäre, dass die Gemeinden die volle (finanzielle) Verantwortung für die ambulante und die stationäre Pflege von Gemeindeeinwohnern übernehmen. Dann würden sich Mehrleistungen im ambulanten Bereich gegebenenfalls direkt in Kosteneinsparungen im stationären Bereich auswirken. Diese Lösung - wie auch verschiedene andere geprüfte Lösungsansätze - wurde verworfen, weil einerseits die heutigen Zuständigkeiten in der Pflegefinanzierung, die seit 2011 gilt, nicht bereits wieder grundlegend geändert werden sollen. Andererseits hat sich das heutige Modell der Co-Finanzierung der stationären Pflege durch Kanton und Gemeinden grundsätzlich bewährt. Zum einen ist es administrativ sehr einfach, zum andern hat die Verteilung des Gemeindeanteils nach Einwohnern einen durchaus erwünschten ausgleichenden Effekt zwischen den Gemeinden mit unterschiedlicher Bevölkerungsstruktur.

Die Verknüpfung der Finanzierung der stationären Pflege mit den ambulanten Leistungen der Pflege und Hilfe soll deshalb das bestehende Finanzierungssystem nicht verändern, sondern lediglich ergänzen:

Gemeinden, deren Einwohnerinnen und Einwohner in überdurchschnittlichem oder steigendem Mass Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe in Anspruch nehmen, werden bei ihrem Kostenanteil an der stationären Pflege entlastet.

2. Das Modell im Detail

Die Entlastung beruht auf zwei Säulen: Anspruch auf eine Reduktion ihres Anteils an den Restkosten der stationären Pflege haben Gemeinden

- a) in denen die von der Gemeinde mitfinanzierten Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe und Betreuung über dem kantonalen Mittel liegen;
- b) in denen die von der Gemeinde mitfinanzierten Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe und Betreuung höher liegen als im Vorjahr bzw. in einem früheren Jahr.

Für diese Berechnung massgebend sind Leistungen, die von den Gemeinden aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung leistungsbezogen mitfinanziert bzw. subventioniert werden, unabhängig vom Leistungserbringer. Das sind konkret:

8/17

- Mitfinanzierte Pflegeleistungen zu Hause, erbracht
 - von der von der Gemeinde mit Leistungsvereinbarung beauftragten Spitex;
 - von freiberuflichen Pflegefachfrauen mit selbständiger Berufsausübungsbewilligung;
 - von anderen Leistungserbringern mit kantonaler Bewilligung.
- Mitfinanzierte ambulante Pflege und Betreuung in Tagesheimen oder in Tages- und Nachtstrukturen von Pflegeheimen mit Bewilligung des Kantons oder der Gemeinde.
- Mitfinanzierte hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen der von der Gemeinde mit einer Leistungsvereinbarung beauftragten Organisationen, sofern die Mitfinanzierung die gesetzlichen Mindestanforderungen von § 27 Abs. 2 TG KVG erfüllt.
- Mitfinanzierte Entlastungsdienste gemäss Leistungsvereinbarung mit der beauftragten Spitex (in der Regel gemäss Rahmenvereinbarung erbracht vom SRK Thurgau oder vom ED Thurgau).

Umgekehrt folgt daraus, dass etwa folgende Leistungen für diese Berechnung nicht massgebend sind:

- Pflichtleistungen der ambulanten Pflege, die nicht von den Gemeinden mitfinanziert werden:
 - Akut- und Übergangspflege.
- Andere Pflichtleistungen der ambulanten Versorgung:
 - Mahlzeitendienst.
- Andere Leistungen der beauftragten Spitex, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören, z. B. Fahrdienst oder Besuchsdienst.
- Andere Leistungen der Hilfe oder Betreuung zu Hause, die ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde erbracht oder deren Mitfinanzierung durch die Gemeinde nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen von § 27 Abs. 2 TG KVG erfüllt.

Abgestellt wird auf die Zahl der geleisteten und von der Gemeinde mitfinanzierten Stunden, unabhängig von der Art der Leistung. Für einen Aufenthaltstag in einem Tagesheim oder in einer Tages- und Nachtstruktur in einem Pflegeheim werden drei Stunden angerechnet.

Angerechnet werden alle grundsätzlich mitfinanzierten Stunden, auch wenn im Einzelfall (z. B. aufgrund eines einkommensabhängigen Tarifs) kein Gemeindebeitrag geleistet wird.

Der Anspruch auf Entlastung der Gemeinde beim Kostenanteil an der stationären Pflege beträgt:

- Fr. 30.-- pro Stunde Mehrleistung. Diese Mehrleistung errechnet sich aus der Differenz zwischen der Norm (Leistung, die genau dem kantonalen Mittel an Stunden pro Einwohner entsprechen würde) und den effektiv geleisteten Stunden.

9/17

- Fr. 30.-- pro Stunde, die über dem Wert des Vorjahres bzw. über dem bisher höchsten Wert liegt.

Der Betrag von Fr. 30.-- entspricht in etwa dem Betrag, den die Gemeinden im Durchschnitt im Mittel über alle Arten von Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe zu übernehmen haben.

3. Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich der Auswirkungen der Pflegeheimplanung 2030

Dieser zusätzliche Ausgleich erfolgt, indem der Kanton den Gemeinden - unabhängig von der Entwicklung und vom relativen Niveau der Leistungen - einen bestimmten Betrag für jede von der Gemeinde mitfinanzierte Stunde von Leistungen im Bereich der ambulanten Pflege und Hilfe an ihren Anteil an den Restkosten der stationären Pflege gutschreibt.

Dadurch

- kommen alle Gemeinden in den Genuss einer Entlastung;
- bleibt die Zahl der von der Gemeinde mitfinanzierten Stunden und damit das Engagement der Gemeinde im ambulanten Bereich massgebend für die Höhe der Entlastung;
- kann die Mehrbelastung der Gemeinden durch die Verlagerung vom stationären auf den ambulanten Bereich als Folge der Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030 berücksichtigt werden.

Die Entlastung des Kantons im Bereich der Ergänzungsleistungen - und umgekehrt die Mehrbelastung der Gemeinden - als Folge der Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030 wird nicht sofort, sondern sukzessive im Verlaufe der Jahre eintreten. Zu Beginn wird dieser Betrag auf Fr. 1.-- pro anrechenbare Stunde angesetzt. Danach wird er bei Bedarf entsprechend der nachvollziehbaren Entwicklung sukzessive erhöht.

4. Administrativer und zeitlicher Ablauf

Die für diese Berechnung erforderlichen Zahlen sind bis jetzt in der benötigten Form nicht aufbereitet. Sie müssen eigens von den Gemeinden erhoben werden. Die von der Dienststelle für Statistik als Grundlage für die SOMED-Statistik des Bundes erhobenen und in der Spitex-Statistik des Kantons Thurgau aufbereiteten Zahlen unterscheiden nicht nach Gemeinden. Die vom Spitex Verband Thurgau erhobenen Zahlen erlauben zwar eine Auswertung nach Gemeinden, umfassen aber nur die Leistungen der Verbandsmitglieder, nicht aber jene von selbständigen Pflegefachpersonen und privatwirtschaftlichen Anbietern. Da für die Berechnung ausschliesslich von den Gemeinden leistungs-

10/17

bezogen mitfinanzierte Leistungen massgebend sind, sind diese Leistungszahlen bei den Gemeinden verfügbar.

Vorgesehen ist, die Stelle in der Finanzverwaltung, welche den Finanzausgleich bearbeitet, mit der Erhebung der Zahlen und der Berechnung des Entlastungsanspruchs zu betrauen. Diese Zahlen fliessen dann in die Abrechnung der Gemeindeanteile an den Restkosten der stationären Pflege ein, welche vom Amt für Gesundheit jährlich anfangs Jahr aufgrund der vom Sozialversicherungszentrum gelieferten Gesamtkosten der stationären Pflege erstellt.

Im zeitlichen Ablauf - modellhaft aufgezeigt für die im Jahre 2015 erbrachten Leistungen - sieht das so aus:

Im Verlaufe des Jahres	2015	Pflegeheime (stationäre Pflege)	Rechnen laufend patientenbezogen mit dem Sozialversicherungszentrum Thurgau die von der öffentlichen Hand zu tragenden Restkosten der stationären Pflege ab
bis Ende Januar	2016	Sozialversicherungszentrum TG	Stellt dem Amt für Gesundheit die Gesamtsumme der im Vorjahr von der öffentlichen Hand übernommenen Restkosten der stationären Pflege zu
Ende Januar	2016	Amt für Gesundheit	Verteilt diese Kosten auf die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl und stellt den Gemeinden Rechnung
Ende Januar	2016	Gemeinden	Verbuchen diese Rechnung noch in der Gemeinderechnung des Vorjahres (2015)
Im Verlaufe des Jahres bis anfangs Folgejahr	2015	Leistungserbringer der ambulanten Pflege und Hilfe	Stellen laufend, quartalsweise oder per Ende Jahr der Wohnsitzgemeinde Rechnung für die Restkosten der ambulanten Pflege sowie (Leistungserbringer mit Versorgungsauftrag) für die mit dem Versorgungsauftrag verbundenen gemeinwirtschaftlichen

11/17

			Leistungen und die vereinbarte Subvention für die Leistungen der ambulanten Hilfe und Betreuung
Im Verlaufe des Folgejahrs	2016	Finanzverwaltung/Stelle für Finanzausgleich	Erhebt bei den Gemeinden die gesamthaft mitfinanzierten Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe
			Überprüft die erhaltenen Zahlen auf Plausibilität
			Erstellt die erforderlichen Berechnungen, errechnet für jede Gemeinde den Entlastungsanspruch
			Stellt dem Amt für Gesundheit die Liste mit dem Entlastungsanspruch pro Gemeinde zu
Ende Januar des darauffolgenden Jahrs	2017	Amt für Gesundheit	Baut diesen Entlastungsanspruch in die Abrechnung der Gemeindeanteile an den Kosten der stationären Pflege für das Vorjahr (2016) ein
Ende Januar	2017	Gemeinden	Verbuchen diese Rechnung noch in der Gemeinderechnung des Vorjahres (2016)

Das Modell zeigt somit, dass die von den Gemeinden im Jahre 2015 mitfinanzierten ambulanten Leistungen also massgebend sind für eine allfällige Entlastung an ihrem Anteil an den Restkosten der stationären Pflege des Jahres 2016.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Benötigte Mittel

a) Für die differenzierte Entlastung der Gemeinden

Die für die Entlastungen nach diesem Modell benötigten Mittel dürften sich aktuell etwa im Rahmen von Fr. 2.5 - Fr. 3 Mio. bewegen. Eine exakte Vorausrechnung ist nicht möglich. Zum einen sind heute wie erwähnt nicht alle Leistungszahlen erfasst. Zum anderen können die Ansprüche schwanken, je nach Abweichungen vom Durchschnittswert und Zunahme der Leistungen gegenüber dem Vorjahr.

12/17

Eine Modellrechnung (*siehe Modellrechnung im Anhang*), basierend auf den Zahlen der Jahre 2015 und 2014, ergibt einen gesamten Entlastungsanspruch von rund Fr. 2.85 Mio. Erfasst sind darin die Leistungen der Spitexorganisationen mit Versorgungsauftrag, welche zusammen etwa 85 % der gesamten von den Gemeinden mitfinanzierten Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe erbringen dürften. Dazu die Leistungen der beiden Entlastungsdienste (SRK Thurgau und ED Thurgau), die in die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden integriert sind.

In der Modellrechnung nicht enthalten sind die von den Gemeinden über Restkostenbeiträge mitfinanzierten Leistungen von privaten Anbietern und freiberuflichen Pflegefachfrauen sowie die in Tagesstrukturen von Pflegeheimen erbrachten Leistungen. In der Tabelle ebenfalls nicht enthalten sind Zahlen zur Hilfe und Betreuung von anderen Anbietern. Da könnten in Zukunft etwa die Leistungen der Pro Senectute Thurgau dazu kommen, welche bisher mit sieben Gemeinden eine leistungsabhängige Vereinbarung betreffend Alltagshilfen abgeschlossen hat, sofern die Mitfinanzierung durch die Gemeinde die gesetzlichen Mindestanforderungen von § 27 Abs. 2 TG KVG erfüllt. Weil sich mit Einbezug dieser Zahlen der Durchschnittswert der Leistungen pro Einwohner und damit der massgebende Durchschnitt für den Anspruch aus überdurchschnittlichen Leistungen ebenfalls erhöht, dürfte sich die Gesamtsumme nur wenig verändern.

Bezogen auf den 2015 von den Gemeinden insgesamt zu tragenden Kostenanteil an der stationären Pflege von Fr. 15.065 Mio. entspricht der Betrag von Fr. 2.85 Mio. einer Entlastung um 19 %. Bezogen auf den Gesamtbetrag von Fr. 14.27 Mio., den die Gemeinden 2015 insgesamt für die ambulante Pflege und Hilfe aufwenden mussten, entspricht er einem Satz von 20 %.

Damit sichergestellt ist, dass unabhängig von der Entwicklung des Gesamtaufwandes stets eine ausreichende Entlastungswirkung erzielt wird, soll - ähnlich wie im Finanzausgleichsgesetz - im Gesetz ein Rahmen für die in dieses Ausgleichsmodell einzusetzenden Mittel festgelegt werden. Der jährliche Kantonsbeitrag soll sich in einer Bandbreite von 15 % bis 25 % des Gesamtaufwandes der Gemeinden im Vorjahr für die ambulante Hilfe und Pflege bewegen. Die Steuerung erfolgt über eine Änderung des vom Regierungsrat in der Verordnung festzusetzenden Ansatzes von vorerst geplant Fr. 30.-- pro Stunde über dem Durchschnitt.

b) Für den Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich Auswirkungen der Pflegeheimplanung 2030

Bei einem - vorerst eher symbolischen - Anfangswert von Fr. 1.-- pro anrechenbare Leistungsstunde im ambulanten Bereich wären für 2015 - bei gesamthaft schätzungsweise 450'000 massgebenden Stunden - rund Fr. 450'000.-- für den Ausgleich in Form einer zusätzlichen Entlastung der Gemeinden bei ihrem Anteil an den Restkosten der stationären Pflege erforderlich.

13/17

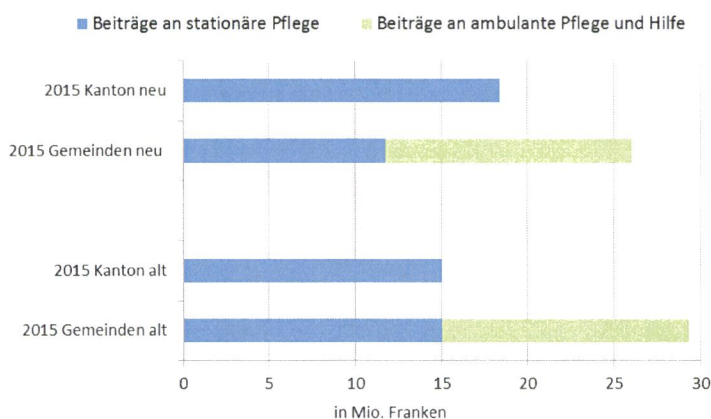
Die Zahl der massgebenden Stunden dürfte sich jährlich um etwa 5 % - 10 % erhöhen, nach Einsetzen der vollen Auswirkung der Pflegeheimplanung 2030 allenfalls noch stärker.

Zusätzlich müsste der Ansatz von Fr. 1.-- pro massgebende Stunden sukzessive erhöht werden, um schliesslich mit dem Ausgleich die für das angestrebte Szenario B der Pflegeheimplanung 2030 errechnete Lastenverschiebung von Kanton zu Gemeinden in der Grössenordnung von Fr. 4 - 6 Mio. zu kompensieren.

Ausgleichswirkung:

Durch diese Massnahmen verändert sich die Belastungsverteilung zwischen Kanton und Gemeinden für die stationäre Pflege und die ambulante Pflege und Hilfe - basierend auf den Zahlen der Modellrechnung für das Jahr 2015 - wie folgt:

	Kanton	Gemeinden
Beiträge an stationäre Pflege	15'065'000	15'065'000
Beiträge an ambulante Pflege und Hilfe	0	14'270'000
Total ohne Verknüpfung	15'065'000	29'335'000
Differenzierte Entlastung der Gemeinden	+ 2'850'000	- 2'850'000
Ausgleich für Auswirkungen der Pflegeheimplanung 2030	+ 450'000	- 450'000
Total mit Verknüpfung	18'365'000	26'035'000
Beiträge an stationäre Pflege	18'365'000	11'765'000
Beiträge an ambulante Pflege und Hilfe	0	14'270'000



14/17

2. Finanzierung

Die gewährte sofortige Entlastung (Fr. 3.3 Mio.) geht zulasten des Kantons. Sie soll Teil sein der geplanten Beteiligung der Gemeinden am erhöhten Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer des Bundes im Zuge der Umsetzung der USR III.

Der zusätzliche Ausgleich wird - dem Zweck dieser Regelung entsprechend - aus den sich mit der Zeit ergebenden Einsparungen des Kantons im Bereich der EL als Folge der Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030 finanziert.

V. Erläuterung zur neuen Bestimmung

§ 19 Finanzierung und Abrechnung der Normkostenbeiträge und der Akut- und Übergangspflege

Abs. 2bis (neu)

Anspruch auf eine Reduktion ihres Anteils an den Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim haben Gemeinden aufgrund der von ihnen mitfinanzierten Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe und Betreuung für Gemeindeglieder. Der Anspruch kann aus zwei Gründen entstehen:

- a) Die von der Gemeinde mitfinanzierten Leistungen liegen über dem kantonalen Durchschnitt pro Einwohner.
- b) Die von der Gemeinde mitfinanzierten Leistungen liegen höher als im Vorjahr (und höher als ein allenfalls höherer Wert in einem früheren Jahr).

Für diese Entlastung stehen 15 % bis 25 % des Gesamtaufwandes der Gemeinden im Vorjahr für die ambulante Pflege und Hilfe zur Verfügung. Diese Bandbreite soll gesetzlich verankert werden. Damit ist sichergestellt, dass auch bei steigendem oder schwankendem Gesamtaufwand ausreichende Mittel eingesetzt werden, um die anvisierte Ausgleichwirkung in der Grössenordnung von 20 % des Gesamtaufwandes zu gewährleisten.

Die weiteren Regelungen zu den massgebenden Leistungen erfolgen auf Verordnungsebene durch den Regierungsrat. Ebenso wird der vorgesehene Entlastungsbetrag von Fr. 30.-- pro Stunde Mehrleistung bzw. Steigerung in der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung festgeschrieben. Das erlaubt bei Bedarf Anpassungen an die Entwicklung, um die anvisierte Grössenordnung des Ausgleichs von 15 % bis 25 % des Gesamtaufwandes der Gemeinden wie auch das Verhältnis zwischen Entlastung für Leistungen über dem Durchschnitt und für gestiegene Leistungen etwa im Verhältnis 2

15/17

zu 1 zu belassen. Damit erfolgt auch automatisch eine Anpassung an die erwartete Zunahme der von der Gemeinde mitzufinanzierenden ambulanten Leistungen der Pflege und Hilfe als Folge der Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030.

Abs. 2ter (neu)

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage gelegt, um den vom Kanton in Aussicht gestellten Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden für die Lastenverschiebung infolge Umsetzung der Pflegeheimplanung 2030 zum Tragen kommen zu lassen.

Mit dem gesetzlichen Mindestansatz von einem Franken pro Stunde von der Gemeinde mitfinanzierte Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe und Betreuung wird erst ein symbolischer, minimaler Ausgleich erzielt. Mit einer sukzessiven Erhöhung des Ansatzes hat der Regierungsrat der errechneten Lastenverschiebung der Pflegeheimplanung 2030 im Verlaufe der nächsten Jahre Rechnung zu tragen.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen.

Beilage:

- Anhang Modellrechnung

16/17

Anhang: Modellrechnung (basierend auf den Zahlen des Jahres 2015)

Entlastung der Gemeinden bei der Finanzierung der stationären Pflege aufgrund der mitfinanzierten Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfe und Betreuung

Gemeinde	Einwohner 31.12.2015	Pflegerleistungen in Std.				Hilfe/Betreuung in Std.		Entlastungs dienste ²	Total 2015	Std. pro Ew.	Total 2014	Differenz 2015 zu 2014	Std. gemäss Norm	Leistung über Norm	Anspruch auf Entlastung			voller Anteil an stationäre Pflege	verbleibender Betrag	Entlastung in %	
		Spitex ¹	Freibeuf. ³	andere ³	Tagesheim ⁴	Spitex ¹	andere ⁶								Steigerung	Leistung	Total				
Aadorf	8'555	8'513				1'611		278	10'402	1.22	10'653	-251	13'428	-3'026	-	-	-	491'938	491'938	0%	
Affeltrangen	2'450	3'212				715		-	3'927	1.60	3'043	884	3'845	82	26'520	2'448	28'968	140'882	111'915	21%	
Altnau	2'113	1'370				1'231		-	2'601	1.23	2'649	-48	3'316	-715	-	-	-	121'504	121'504	0%	
Amlikon-Blissegg	1'294	718				519		6	1'243	0.96	1'068	175	2'031	-788	5'250	-	5'250	74'409	69'159	7%	
Amriswil ⁵	14'447	25'627				11'414		1'727	38'768	2.68	36'625	2'143	22'675	16'093	64'290	482'779	547'069	830'746	283'677	66%	
Arbon	13'986	13'938				2'830		-	16'768	1.20	13'306	3'462	21'952	-5'184	103'860	-	103'860	804'237	700'377	13%	
Basadingen-Schlattingen	1'774	527				379		21	927	0.52	798	129	2'784	-1'857	3'870	-	3'870	102'010	98'140	4%	
Berg	3'261	2'797				908		24	3'729	1.14	4'104	-375	5'118	-1'389	-	-	-	187'517	187'517	0%	
Berlingen	851	1'208				259		74	1'541	1.81	1'420	121	1'336	205	3'630	6'159	9'789	48'935	39'146	20%	
Bettwiesen	1'128	836				166		97	1'099	0.97	605	494	1'770	-671	14'820	-	14'820	64'863	50'043	23%	
Bichelsee-Balterswil	2'769	2'091				828		-	2'919	1.05	3'171	-252	4'346	-1'427	-	-	-	159'226	159'226	0%	
Birwinken	1'341	1'509				797		-	2'306	1.72	1'301	1'005	2'105	201	30'150	6'037	36'187	77'112	40'925	47%	
Bischofszell ⁷	9'897	8'837				4'307		137	13'281	1.34	12'205	1'076	15'534	-2'253	32'280	-	32'280	569'107	536'827	6%	
Bottighofen	2'116	1'683				1'329		150	3'162	1.49	3'068	94	3'321	-159	2'820	-	2'820	121'676	118'856	2%	
Braunau	755	1'255				332		275	1'862	2.47	1'515	347	1'185	677	10'410	20'310	30'720	43'415	12'695	71%	
Bürglen	3'567	4'389				1'546		86	6'021	1.69	5'567	454	5'599	422	13'620	12'672	26'292	205'113	178'821	13%	
Bussnang	2'211	3'194				899		-	4'093	1.85	3'504	589	3'470	623	17'670	18'681	36'351	127'139	90'788	29%	
Diessenhofen	3'546	5'022				1'071		-	6'093	1.72	5'338	755	5'566	527	22'650	15'821	38'471	203'906	165'435	19%	
Dozwil	678	537				349		67	953	1.41	844	109	1'064	-111	3'270	-	3'270	38'987	35'717	8%	
Egnach	4'516	3'303				1'943		-	5'246	1.16	5'299	-53	7'088	-1'842	-	-	-	259'684	259'684	0%	
Erlen	3'480	2'006				1'066		1'025	4'097	1.18	3'643	454	5'462	-1'365	13'620	-	13'620	200'110	186'490	7%	
Ermatingen	3'156	2'656				843		329	3'828	1.21	3'828	-	4'954	-1'126	-	-	-	181'479	181'479	0%	
Eschenz	1'682	1'310				69		-	1'379	0.82	1'647	-268	2'640	-1'261	-	-	-	96'720	96'720	0%	
Eschlikon	4'210	2'069				1'190		222	3'481	0.83	3'946	-465	6'608	-3'127	-	-	-	242'088	242'088	0%	
Feiben-Wellhausen	2'841	2'184				263		27	2'474	0.94	2'601	-127	4'145	-1'671	-	-	-	151'865	151'865	0%	
Fischingen	2'563	1'681				911		-	2'592	1.01	2'162	430	4'023	-1'431	12'900	-	12'900	147'380	134'480	9%	
Frauenfeld	24'408	27'860				9'557		558	37'975	1.56	38'974	-999	38'311	-336	-	-	-	1'403'591	1'403'591	0%	
Gachnang	3'728	1'857				1'004		-	2'861	0.77	3'702	-841	5'853	-2'992	-	-	-	214'429	214'429	0%	
Gottlieben	299	115				130		-	245	0.82	94	151	469	-224	4'530	-	4'530	17'193	12'663	26%	
Göttingen	1'540	1'751				1'119		-	2'870	1.86	2'230	640	2'417	453	19'200	13'587	32'787	88'555	55'768	37%	
Hauptwil-Gottshaus ⁷																					
Hefenhöfen ⁸																					
Herdern	878	1'409				459		-	1'868	1.91	2'240	-372	1'535	333	-	9'989	9'989	56'238	46'249	18%	
Hohentannen	614	418				395		-	813	1.32	1'001	-188	964	-151	-	-	-	35'307	35'307	0%	
Homburg	1'512	2'744				1'678		221	4'643	3.07	2'830	1'813	2'373	2'270	54'390	68'095	122'485	86'945	35'540	100% ⁴	
Horn	2'570	4'015				480		-	4'495	1.75	3'137	1'358	4'034	461	40'740	13'837	54'577	147'783	93'205	37%	
Hüttlingen	831	331				254		-	585	0.70	704	-119	1'304	-719	-	-	-	47'785	47'785	0%	
Hüttwilen	1'631	965				457		344	1'766	1.08	1'544	222	2'560	-794	6'660	-	6'660	93'787	87'127	7%	
Kemmental	2'353	1'206				347		57	1'610	0.68	1'761	-151	3'693	-2'083	-	-	-	135'305	135'305	0%	
Kesswil	889	555				721		-	1'276	1.29	1'137	139	3'693	-2'417	4'170	-	4'170	56'870	52'700	7%	
Kradolf-Schönbühl	3'512	2'410				1'621		-	4'031	1.15	4'524	-493	5'512	-1'481	-	-	-	201'951	201'951	0%	
Kreuzlingen	21'166	14'195				7'797		553	22'545	1.07	21'161	1'384	33'221	-10'676	41'520	-	41'520	1'217'109	1'175'589	3%	
Langrickenbach	1'264	570				436		-	1'006	0.80	944	62	1'984	-978	1'860	-	1'860	72'684	70'824	3%	

Lengwil	1'560	942				348			20	1'310	0.84	902	408	2'449	-1'139	12'240	-	12'240	89'705	77'465	14%	
Lommis	1'191	826				95			-	921	0.77	920	1	1'869	-948	30	-	30	68'486	68'456	0%	
Mammern	808	784				311			-	1'095	1.80	666	429	954	141	12'870	4'221	17'091	34'962	17'871	49%	
Marstetten	2'736	3'135				982			409	4'526	1.65	4'899	-373	4'293	233	-	6'998	6'998	157'271	150'273	4%	
Matzingen	2'569	2'548				1'089			-	3'637	1.42	3'924	-287	4'032	-395	-	-	-	147'725	147'725	0%	
Mülheim	2'870	6'387				1'838			969	9'194	3.20	6'677	2'517	4'505	4'689	75'510	140'681	216'191	165'034	-51'158	100 % *	
Munchwilen	6'137	3'693				1'526			255	5'474	1.07	5'182	292	8'063	-2'589	8'760	-	8'760	295'393	286'633	3%	
Münsterlingen	3'143	2'378				1'023			-	3'401	1.08	4'203	-802	4'933	-1'532	-	-	-	180'732	180'732	0%	
Neunforn	921	1'800				765			119	2'684	2.91	2'210	474	1'446	1'238	14'220	37'153	51'373	52'960	1'587	97%	
Pfyn	1'948	3'417				933			369	4'719	2.42	3'606	1'113	3'054	1'665	33'390	49'939	83'329	111'901	28'572	74%	
Raperswilen	411	462				203			58	723	1.76	465	258	645	78	7'740	2'337	10'077	23'634	13'556	43%	
Rickenbach	2'712	3'205				860			-	4'065	1.50	3'932	133	4'257	-192	3'990	-	3'990	155'948	151'958	3%	
Roggwil	2'896	1'953				3'251			49	5'253	1.81	6'327	-1'074	4'642	611	-	18'334	18'334	166'529	148'195	11%	
Romanshorn	10'558	13'994				9'462			154	23'610	2.24	25'033	-1'423	16'571	7'039	-	211'159	211'159	607'117	395'958	35%	
Salenstein	1'295	830				90			-	920	0.71	863	57	2'033	-1'113	1'710	-	1'710	74'466	72'756	2%	
Salmsach	1'382	1'356				422			-	1'778	1.29	1'904	-126	2'169	-391	-	-	-	79'469	79'469	0%	
Schlatt	1'848	1'639				704			-	2'343	1.42	2'154	189	2'583	-240	5'670	-	5'670	94'650	88'980	6%	
Schönholzerwilen	795	341				279			-	620	0.78	1'107	-487	1'248	-628	-	-	-	45'715	45'715	0%	
Sirmach	7'488	12'541				3'460			379	16'380	2.19	13'730	2'650	11'753	4'627	79'500	138'815	218'315	430'583	212'267	51%	
Sommeri *																						
Steckborn	3'893	4'658				2'006			292	6'956	1.88	6'656	300	5'796	1'160	9'000	34'789	43'789	212'359	168'570	21%	
Stettfurt	1'160	958				537			1'340	2'835	2.44	2'322	513	1'821	1'014	15'390	30'429	45'819	66'703	20'884	69%	
Sulgen	3'638	4'056				2'153			149	6'358	1.75	6'493	-135	5'710	648	-	19'439	19'439	209'196	189'757	9%	
Tägerwilen	4'320	4'357				1'840			122	6'319	1.46	6'024	295	6'780	-461	8'850	-	8'850	248'413	239'563	4%	
Thundorf	1'408	2'297				239			236	2'772	1.97	1'923	849	2'210	562	25'470	16'862	42'332	80'964	38'632	52%	
Tobel-Tägerschen	1'507	1'262				295			-	1'557	1.03	1'177	380	2'365	-808	11'400	-	11'400	86'657	75'257	13%	
Uesslingen-Buch	1'082	810				687			-	1'497	1.38	1'154	343	1'698	-201	10'290	-	10'290	62'218	51'928	17%	
Uttwil	1'804	1'463				1'380			-	2'843	1.58	2'154	689	2'831	12	20'670	346	21'016	103'735	82'720	20%	
Wagenhausen	1'855	2'466				597			5	3'068	1.85	3'134	-66	2'598	470	-	14'112	14'112	95'167	81'056	15%	
Waldi	1'030	1'681				545				2'226	2.16	5'620	-3'394	1'617	609	-	18'281	18'281	59'228	40'947	31%	
Wängi	4'471	8'699				3'761			109	12'569	2.81	11'881	688	7'017	5'552	20'640	166'546	187'186	257'096	69'910	73%	
Warth-Weiningen	1'232	2'086				605			111	2'802	2.27	2'201	601	1'934	868	18'030	26'049	44'079	70'844	26'764	62%	
Weinfelden	10'948	16'322				8'933			197	25'452	2.32	24'566	886	17'183	8'269	26'580	248'055	274'635	629'543	354'908	44%	
Wigoitingen	2'315	2'651				1'105			9	3'765	1.63	4'510	-745	3'634	131	-	3'944	3'944	133'119	129'175	3%	
Wilien	2'361	1'912				397			16	2'325	0.98	2'430	-105	3'706	-1'381	-	-	-	135'765	135'765	0%	
Wuppenau	1'121	1'432				401			-	1'833	1.64	1'479	354	1'759	74	10'620	2'206	12'826	64'461	51'635	20%	
Zihlschlacht-Sitterdorf ¹																						
Total Kanton Thurgau	261'992	282'214	0	0	0	117'352	-		11'645	411'211	1.57		411'211			987'270	1'861'109	2'848'379	15'065'328	12'216'949	19%	
Verfall Anspruch ⁸																					-86'698	
Total Kanton Thurgau ⁸																						2'761'681

¹ Zahlen erhoben vom Spitex Verband Thurgau bei seinen Mitgliedern mit Versorgungsauftrag einer Gemeinde

² Zahlen erhoben vom Spitexverband Thurgau bei den Leistungserbringern, die in die Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden integriert sind (SRK Thurgau, Entlastungsdienst Thurgau).

³ Erfasst sind alle gemäss dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen, nicht nur jene an welche die Gemeinden Subventionen geleistet haben (mit Sozialtarifen abgestufte Subventionierung)

⁴ Diese Leistungen werden nur im Rahmen der offiziellen Spitexstatistik durch die Dienststelle für Statistik erhoben. Sie liegen für 2015 noch nicht vor. Zudem erfolgt keine Differenzierung nach Gemeinden.

⁵ In der Statistik bisher nicht erfasst. Muss von den Gemeinden erhoben werden.

⁶ Betrifft nur Leistungen von Anbietern mit Leistungsvereinbarung einer Gemeinde, aktuell Pro Senectute mit 7 Gemeinden. Zahlen müssen von Pro Senectute oder den Gemeinden erhoben werden

⁷ Die Zahlen der Gemeinden Hefenhofen und Sommeri sind in den Zahlen der Gemeinde Amriswil enthalten. Die Spitex Oberthurgau hat die Leistungen nur nach Stützpunkt (Amriswil/Bischofszell) und (noch) nicht nach Gemeinden erhoben.

⁸ Die Zahlen der Gemeinden Hauptwil und Zihlschlacht-Sitterdorf sind in den Zahlen der Gemeinde Bischofszell enthalten. Die Spitex Oberthurgau hat die Leistungen nur nach Stützpunkt (Amriswil/Bischofszell) und (noch) nicht nach Gemeinden erhoben.

⁹ Die Entlastung kann maximal 100 % des Anteils der betreffenden Gemeinde an den Restkosten der stationären Pflege betragen. Der rechnerisch höhere Anspruch verfällt somit.